

Bestandserhebungen in der Textilindustrie.

Berlin, 27. Septbr. (B. L. B. Amtlich.) Eine Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen — (B. II. 285/5. 15. RMA.) vom 1. Juni 1915 wird mit Gültigkeit vom 29. September 1915 von den Militärbefehlshabern erlassen. Hiernach ist die Meldepflicht dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen zum letzten Male am 1. August 1915 unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erfolgen hatten, nunmehr allmonatlich stattfinden; die Meldungen müssen nach dem Stande der Vorräte am 1. eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen. Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ersuchen von der Aktiengesellschaft zur Vermertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lüthowstraße 33/36, postfrei versandt. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Berlin, 27. Septbr. (B. L. B. Amtlich.) Am 28. September wird durch die Militärbefehlshaber eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web- und Strickgarnen veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung führt eine monatliche Meldepflicht für die genannten Spinnstoffe und Garne ein und setzt die Bestimmungen der früheren Bekanntmachungen B. I. 1/6. 15. RMA. betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwolle B. I. 621/7115. RMA. betreffend Bestandserhebung von Bastfaser-Rohstoffen usw. und B. II. 384/7. 15. RMA. betreffend Bestandserhebung für Baumwolle usw. insoweit außer Kraft, als sie regelmäßig wiederkehrende Bestandserhebungen angeordnet haben. Zu der Bekanntmachung gehören 4 Arten von Meldescheinen und zwar:

- | | | | | | | | | |
|--------------|---|-----|---------------|-----|-----------------|------------|-----|------------|
| Meldescheine | 1 | für | Wolle | und | Garne | vorliegend | aus | Wolle |
| " | 2 | " | Baumwolle | u. | " | " | aus | Baumwolle |
| " | 3 | " | Bastfaser | u. | " | " | aus | Bastfasern |
| " | 4 | " | Seidenabfälle | und | Bourrettegarne. | | | |

Diese Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) entweder mittels Postkarte (nicht mit Brief) anzufordern oder im Büro der betreffenden Handelskammern abzuholen.